

**Satzung
der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 23.01.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW Nr. 15 vom 29.03.1996) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 12.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

~~* § 21 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 5 der Euro-Anpassungssatzung vom 26.11.2001 (I. Änderung der Satzung), in Kraft getreten am 01.01.2002~~

~~** § 2 Erläuterung "Anschlussleitungen" geändert und "Kontrollschacht" ergänzt,
§ 7 Abs. 3 Satz 1 neu gefasst,
§ 8 Abs. 4 ergänzt,
§ 12 neu gefasst,
§ 13 Titel und Abs. 2 – 5 neu gefasst, Abs. 9 – 11 ergänzt,
§ 14 neu gefasst,
§ 15 Abs. 1 neu gefasst und Abs. 3 ergänzt,
§ 21 neu eingefügt,
der bisherige § 21 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 22,
neuer § 22 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1, Verweis geändert von § 14 Abs. 2 auf Abs. 6,
der bisherige § 22 (Inkrafttreten) wird § 23,
Anlage 1 ergänzt
durch die II. Änderungssatzung vom 09.04.2003, in Kraft getreten am 12.04.2003~~

~~*** § 2 Erläuterung „Öffentliche Abwasseranlage“ geändert durch III. Änderungssatzung vom 03.05.2006, in Kraft getreten am 13.05.2006~~

~~**** § 12 Abs. 2 gestrichen, bisheriger Abs. 3 ist nun Abs. 2, durch die IV. Änderungssatzung vom 16.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014~~

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- *** - Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt vom 04.10.1990 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 03.03.1995 geregelt ist.
- ** - Anschlussleitungen:
 - a) Hausanschlussleitungen sind Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zum anschließenden Gebäude. Im Trennsystem gelten die Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser als eine Anschlussleitung.
 - b) Grundstücksanschlussleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung vom öffentlichen Sammler bis zur Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Gebäudes.
 - c) Private Anschlussleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum jeweils anzuschließenden Gebäude einschließlich des Kontrollschachtes. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle des Kontrollschachtes tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. (Vom Bestehen eines Druckentwässerungsnetzes kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Stadt einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Drucktechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.)
- Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
- Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- ** - Kontrollschacht:
Die Kontrollschächte dienen zur Prüfung und Reinigung der Hausanschlussleitungen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- ~~(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 03.03.1995 ausgeschlossen war.~~

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder

- den Betrieb der Abwasserbehandlung, **-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder**
- die **Funktion der Abwasseranlage** so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Behandlungsanlagen;
- Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund-, Drain-, Quell- und Kühlwasser;
- Blut aus Schlachtungen;
- Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die von den Abwasserverbänden (Wupper-/Aggerverband) jeweils gültigen Bedingungen für die Einleitung von Abwasser und Schlamm (u.a. Ph-Wertbereich zwischen 6,5 und 9,5) eingehalten werden und folgende Grenzwerte sowie die in der Anlage I zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind:

Abwasser	Schlamm
Blei (Pb) 0,50 mg/l	900 mg/kg TS
Cadmium (Cd) 0,10 mg/l	5 "
Chlorkohlenwasserstoff 2,00 mg/l	
Chrom (Cr) gesamt 0,50 mg/l	900 "
Chrom (Cr) 6-wertig 0,10 mg/l	
Cyanid (leicht freisetzbar) 0,20 mg/l	
Kupfer (Cu) 0,50 mg/l	800 "
Nickel (Ni) 0,50 mg/l	200 "
Quecksilber (Hg) 0,03 mg/l	8 "
Silber (Ag) 0,10 mg/l	
Zink (Zn) 2,00 mg/l	2000 "
AOX 1,00 mg/l	500 "

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain-, Quell- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen um
- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

~~Für Inhaber von wasserrechtliche Erlaubnissen für die Einleitung von gewerblichem Schmutzwasser gilt dies nur, sofern die für die Erlaubniserteilung und -überwachung zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen fordert oder empfiehlt.~~

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten oder dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- ** (4) Nicht mehr genutzte Abscheideanlagen sind unverzüglich zu entleeren, zu reinigen, zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen oder gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur **Wärmegewinnung benutztes Abwasser** vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. ~~Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führt.~~
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. ~~Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 03.03.1995 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls oder der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.~~

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (2) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis- nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswasser

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Pumpanlage muss jeder Zeit zugänglich sein. Die Anlage ist nach Möglichkeit gut sichtbar und nah an der Grundstücksgrenze einzubauen. Jede Änderung und jeder Austausch bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 13**Ausführung von Anschlussleitungen, private Abwasseranlagen
und Sicherung gegen Rückstau**

**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- ** (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Sofern bereits veranlagte Grundstücke geteilt werden und durch die Teilung mehrere anzuschließende Grundstücke entstehen wird seitens der Stadt keine weitere Grundstücksanschlussleitung hergestellt. Soweit zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen zur Erschließung der neu herausgeteilten Grundstücke erforderlich sind, sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.
- ** (3) Der Grundstückseigentümer hat einen Kontrollschacht und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
- ** (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu dem Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des im Bereich der Grundstücksgrenze auf dem anzuschließenden Grundstück einzurichtenden Kontrollschachtes bestimmt die Stadt. Der Kontrollschacht ist grundsätzlich mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 m (DN 1000), einem offenen Gerinne und einer Abdeckung mit Lüftungsöffnungen wasserdicht auszuführen. Beim Anschluss im Mischsystem sind die privaten Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt dem Kontrollschacht zuzuleiten.
- ** (5) Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Anschlussnehmer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Gleiches gilt für Anschlüsse von unter der Rückstauenebene liegende Hof- und Außenflächen.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

- ** (9) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Anschlussnehmer verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage auf Ihre Kosten an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- ** (10) Bestehende private Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der privaten Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entsprechen. Das Zustimmungsverfahren nach §14 ist durch zu führen.
- ** (11) Wird eine private Abwasseranlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Anschlussnehmer auferlegen nicht mehr benutzte private Anschlussleitungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Grundstücksanschlussleitung ist fachgerecht zu verschließen und einzumessen, die Daten sind der Stadt mitzuteilen. Bei einer späteren Bebauung sind die vorhandenen Anschlussleitungen erneut zu nutzen.

§ 14

Entwässerungsantrag und Zustimmung

- (1) Die Herstellung, Änderung oder veränderte Nutzung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt unabhängig vom baurechtlichen Verfahren (Genehmigung oder Freistellung). Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind Unternehmer bzw. Sachverständigenbescheinigungen über die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitungen und die Dichtigkeitsprüfung nach § 15 unaufgefordert der Stadt Wipperfürth, Abteilung Abwasserbeseitigungsbetrieb, vorzulegen.
- (2) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Erteilung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau zwei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen; diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Beschreibung über Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer. Bei Gewerbebetrieben zusätzlich die Angaben zur vorgesehenen Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen,
 - b) Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - ~~c) Hydraulischer Nachweis des Schmutz- und Niederschlagswassers,~~
 - d) Lageplan des Grundstücks mit Anschlussleitungen und zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteilen,
 - ~~e) Systemschnitt der zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteile mit Anschlussleitungen.~~

Die dem Antrag beizufügenden Planunterlagen sollen gemäß der Bauvorlagenverordnung ausgeführt werden.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer geprüften Anlage die Notwendigkeit, von den geprüften Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine erneute Zustimmung zu beantragen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes bzw. die Stilllegung eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die vorhandenen Anschlussleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers fachgerecht zu sichern und zu verschließen. § 13 Abs. 11 ist zu beachten.
- (7) Die Zustimmung nach dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- ** (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NRW) (GV NW 218) sowie DIN EN 12056 und DIN EN 752 bzw. DIN 1986 Teil 100, DIN EN 1610 bzw. DIN 4033.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
- ** (3) Der Nachweis über die Dichtigkeit ist der Stadt Wipperfürth, Abteilung Abwasserbeseitigungsbetrieb, vorzulegen.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. **Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.**

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**

§ 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühr

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

**

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 7 Absätze 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - § 7 Absätze 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

- § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentlich Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 - § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 - § 14 Absatz 6 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 - § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 - § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- * (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu **50.000** Euro geahndet werden.

**

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Wipperfürth vom 03.03.1995 außer Kraft.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth

Konzentrationen von Abwasserinhaltsstoffen

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Rahmenabwasserabwasserverwaltungsvorschrift oder Indirekteinleitungsverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten und ~~§ 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung~~ höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktionsstätten oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Stadt Wipperfürth zulässig:

Parameter	Grenzwerte
1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	35° Celsius
1.2 pH-Wert	6,0 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4 CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
1.5 Kohlenwasserstoff	
Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinaus gehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist, gesamt	
	10 mg/l
1.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
1.7 Phenol-Index nach Destillation (C6H5OH)	50 mg/l
1.8 Fluorid	50 mg/l
1.9 Nitrit-Stickstoff	5 mg/l
1.10 Sulfate	600 mg/l
1.11 Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃) - Stickstoff	80 mg/l
1.12 Ges.-Eisen	10 mg/l
1.13 Aluminium	10 mg/l
1.14 abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l
1.15 Leitfähigkeit	10.000 µs/cm
2. Organische Lösungsmittel	
2.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nur nach spez. Festlegungen	< 5,0 g/l
2.2 mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit	Im Einzelfall nach spez. Festlegung
2.3 halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet aus LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan, Dichlormethan) gerechnet als Chlor	0,1 mg/l
2.4 halogenierte organische Verbindungen bestimmt durch AOX	1,0 mg/l
3. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom - VI	0,1 mg/l
b) Ges.-Chrom	0,5 mg/l
c) Kupfer	0,5 mg/l
d) Silber	0,1 mg/l
e) Cadmium	0,2 mg/l
f) Nickel	0,5 mg/l
g) Zink	2,0 mg/l
h) Zinn	2,0 mg/l
i) Blei	0,5 mg/l
j) Quecksilber	0,05 mg/l
k) Arsen	0,1 mg/l

l)	Kobalt	1,0 mg/l
m)	Selen	1,0 mg/l
n)	Barium	2,0 mg/l
4.	Leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
5.	Freies Chlor	0,5 mg/l
6.	Sulfid	1,0 mg/l
7.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten
8.	Farbstoffe Die Entfärbung in der Kläranlage muss gesichert sein	Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanisch-biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint
9.	Öle und Fette	
	9.1 verseifbar	nicht über 250 mg/l
	9.2 nicht verseifbar	nicht über 20 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten. Weitergehende Anforderungen, beispielsweise auch durch den Abwasserzweckverband, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 23.01.1997

Stadt Wipperfürth

(Hans-Leo Kausemann)
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 07.02.1997 in der Kölnischen Rundschau –Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.

Ortsrecht der Stadt Wipperfürth; 14. EL April 2003